

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksachen 19/22848, 19/23566, 19/23839 Nr. 8 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

#### **A. Problem**

Mit der Corona-Krise haben sich in Deutschland erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens, aber auch bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben. In Statistischen Bundesamt und in den statistischen Ämtern der Länder musste zum Teil in erheblichem Umfang Personal für andere Aufgaben – zum Beispiel zur Unterstützung der Gesundheitsämter – abgezogen werden und die Vorbereitungsarbeiten für den Zensus 2021 konnten nicht wie geplant durchgeführt werden. Eine planmäßige Durchführung des Zensus im Mai 2021 kann daher nicht mehr sichergestellt werden.

Zudem wird eine Regelungslücke beseitigt, indem im Aufenthaltsgesetz eine ergänzende Vorbereitungshaft für bestimmte Fälle geschaffen wird.

#### **B. Lösung**

Der Stichtag des Zensus wird um ein Jahr verschoben und die erforderlichen Datenlieferungen werden an den neuen Zensusstichtag angepasst. Trotz Verschiebung werden alle Bemühungen ergriffen werden, auf eine Einhaltung der EU-Zeitvorgaben hinzuwirken und Abweichungen möglichst klein zu halten. Dazu werden auch Rückrechnungen zu prüfen sein. Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie oder anderer zwingender Gründe eine erneute Verschiebung des Zensusstichtags erforderlich werden sollte, wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zudem wird ein neuer Hafttatbestand zur Vorbereitung einer Abschiebungsandrohung nach § 34 des Asylgesetzes geschaffen, welcher die bestehenden Vorschriften der Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 14 des Asylgesetzes ergänzt.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Um den Zensus zu verschieben, müssen das Zensusgesetz und das Zensusvorbereitungsgesetz geändert werden; insoweit gibt es zu dem Entwurf keine Alternative.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 entstehen im Statistischen Bundesamt zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 62,9 Millionen Euro, die sich auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 wie folgt verteilen:

- 2021: 34,4 Millionen Euro
- 2022: 11,7 Millionen Euro
- 2023: 16,8 Millionen Euro.

Für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) beträgt der Vollzugsaufwand (Personal- und Sachausgaben sowie IT-Aufwände) insgesamt 79,1 Millionen Euro, davon im Jahr 2021 ca. 33,7 Millionen Euro, in den Folgejahren reduziert sich dieser wie folgt:

- 2022: 21 Millionen Euro
- 2023: 15 Millionen Euro
- 2024: 9,4 Millionen Euro.

Hierin enthalten sind einmalige Umstellungsaufwände für den Aufbau und Betrieb der erforderlichen Hardwarekomponenten sowie Lizenzen im Applikationsbetrieb des Informationstechnikzentrums Bund von insgesamt ca. 12,3 Millionen Euro. Die Aufwände für die Wartung und Pflege dieser Komponenten betragen insgesamt ca. 15,8 Millionen Euro. Für die Sicherstellung des IT-Betriebs werden Haushaltsmittel für externe Unterstützungsleistungen von insgesamt ca. 37,3 Millionen Euro benötigt. Zur dauerhaften IT-Betreuung sind Personal- und Sachausgaben von insgesamt 13,6 Millionen Euro zu erwarten.

Für die statistischen Ämter der Länder entstehen zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von 87,6 Millionen Euro.

Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln des Statistischen Bundesamtes und des Informationstechnikzentrums Bund sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt, sondern durch die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 diese lediglich um ein Jahr verschoben.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der einmalige Erfüllungsaufwand um rund 215,7 Millionen Euro. Davon fallen rund 62,9 Millionen Euro für das Statistische Bundesamt und rund 79,1 Millionen Euro für das ITZBund an. Für das Statistische Bundesamt ist dies insbesondere auf die Verlängerung von Zeitverträgen und auf Anpassungen an den bestehenden Fachanwendungen zurückzuführen. Für das ITZBund sind die Kosten insbesondere auf die Sicherstellung des IT-Betriebs zurückzuführen.

Rund 73,6 Millionen Euro fallen für die statistischen Ämter der Länder an.

Den Ländern entsteht durch die Einführung des § 62c AufenthG zudem ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 17 316 Euro.

## F. Weitere Kosten

Den Ländern entstehen durch die Einführung des § 62c AufenthG weitere Kosten in Höhe von rund 1 266 Euro.

Weitere Kosten, insbesondere Kosten für die Wirtschaft oder Kosten für soziale Sicherungssysteme, sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22848, 19/23566 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 4. November 2020

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Andrea Lindholz**  
Vorsitzende

**Alexander Throm**  
Berichterstatter

**Helge Lindh**  
Berichterstatter

**Jochen Haug**  
Berichterstatter

**Manuel Höferlin**  
Berichterstatter

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Filiz Polat**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Alexander Throm, Helge Lindh, Jochen Haug, Manuel Höferlin, Ulla Jelpke und Filiz Polat

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22848** wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenüberung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/23566** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung am 30. Oktober 2020 auf Nummer 8 der Drucksache 19/23839 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)589).

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 110. Sitzung am 4. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22848 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 77. Sitzung am 4. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22848 empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 67. Sitzung am 4. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22848 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 64. Sitzung am 4. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22848 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 59. Sitzung am 4. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22848 empfohlen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 106. Sitzung am 28. Oktober 2020 einvernehmlich beschlossen, zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22848, 19/23566 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 107. Sitzung am 2. November 2020 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 107. Sitzung verwiesen (19/107).

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/22848, 19/23566 in seiner 110. Sitzung am 4. November 2020 abschließend beraten. Zur abschließenden Beratung lag dem Ausschuss auf Ausschussdrucksache 19(4)624 die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Prüfbite des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vor.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Berlin, den 4. November 2020

**Alexander Throm**  
Berichtersteller

**Helge Lindh**  
Berichtersteller

**Jochen Haug**  
Berichtersteller

**Manuel Höferlin**  
Berichtersteller

**Ulla Jelpke**  
Berichterstellerin

**Filiz Polat**  
Berichterstellerin



